

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.01.2026

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

890. Vorstellung Planung Sportplatz; Beschluss Förderung Bund

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende den Architekten Herrn Waltner. Am Sportplatz Oy besteht eine sanierungsbedürftige 110 m Laufbahn, ein Naturrasenspielfeld, zwei sanierungsbedürftige Weitsprunganlagen mit insgesamt 3 Anlaufbahnen, eine 4-Mast-Flutlichtanlage sowie ein sanierungsbedürftiger Ballfangzaun. Für die Planungen wurde vorgegeben, dass für die Laufbahn und die Weitsprunganlagen saniert oder ein Ersatzneubau errichtet und Hochsprung vorgesehen werden soll. Der Zugang zum Fußballplatz sollte neu gestaltet werden. Der Ballfangzaun sollte erneuert und ein Gerätehaus eingeplant werden. Die nicht ausreichende Flutlichtanlage könnte saniert oder ein Ersatzbau vorgesehen werden. Bei verfügbarem Platz könnte auch eine Kugelstoßanlage eingeplant werden.

Aufgrund der topografischen und platztechnischen Problemstellungen wurde eine gute Variante zur Unterbringung der Vorgaben entwickelt. Im Süden der Anlage wurde der Neubau einer 120 m Laufbahn vorgesehen. Nach den DIN-Vorgaben müsste eine 130 m Laufbahn vorgesehen werden, diese kann aufgrund des beschränkten Platzes für Vereinssport und Leichtathletik auf 120 m verkürzt werden. Am bisherigen Standort können die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden. Dies wurde bei der neuen Laufbahn berücksichtigt. Im Rahmen des Ersatzbaus soll auch die Entwässerung des Rasenspielfelds verbessert und die Leitungen für das Flutlicht sowie die Bewässerung neu verlegt werden. Durch ein Stützbaubauwerk entlang der Straße an der östlichen Seite des Platzes kann ein Sicherheitsbereich hinter dem Fußballfeld geschaffen werden. Dieser wird in der Planung als Torlager und Pflegezufahrt genutzt. Dahinter wird ein neuer Ballfangzaun errichtet. Die neue Laufbahn kann komplett auf dem eigenen Grund realisiert werden.

Die Flutlichtanlage wurde bisher an den Ecken positioniert. Die Errichtung einer 4-Mast-Anlage weiter in der Mitte zur Ausleuchtung des Platzes sollte ausreichen. Dies muss in der Lichtberechnung geprüft werden. Ansonsten muss wie eingeplant eine 6-Mast-Anlage errichtet werden. Die Trainerkabinen werden auf die Nordseite des Platzes verlegt. Auch an der Nord- und Ostseite des Fußballfelds soll die Entwässerung erneuert werden. Da das Rasenspielfeld bei der Baumaßnahme beeinträchtigt wird, wurde eine Verbesserung der Rasenplanie vorgesehen. Im neu eingeplanten Gerätehaus (6x3 Meter) wird auch die Technik für das Flutlicht und die Entwässerung untergebracht. Vom Rasenspielfeld bis zum Vereinsheim ist eine neue Treppe eingeplant. Die alte Laufbahn soll zurückgebaut und mit einem Schotterrasen versehen werden.

Zwischen dem Vereinsheim und der Skateanlage wurde ein Allwetterplatz mit Weitsprunganlage vorgesehen. Auf dem Allwetterplatz kann Hochsprung durchgeführt werden. Des Weiteren ist die Ausstattung mit Basketballkörben und kleinen Toren vorgesehen. Zwischen der Terrasse am Vereinsheim und der Skateanlage besteht ein Höhenunterschied von 2,5 m. Der Platz wurde in die Mitte verlegt, damit sich der Bodenauf- und abtrag ausgleicht. Zum Skateplatz ist eine Stützwand notwendig. Der Allwetterplatz ist barrierefrei vom Vereinsheim erreichbar. Die Weitsprunganlage wurde mit zwei Anlaufbahnen ausgeführt, da ansonsten die Hangkante erreicht wird. Dies würde auch Mehrkosten verursachen. Von einer Neuanlage der Kugelstoßanlage wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes abgesehen.

An der Schule Oy besteht bereits ein Allwetterplatz für den Schulsport. Bei der Aufnahme des Allwetterplatzes am Sportplatz in das Schulförderprogramm könnte eine spätere Sanierung des Platzes an der Schule nicht mehr gefördert werden. Der Platz am Sportplatz entspricht nur der Hälfte des nach dem Förderprogramm vorgesehenen Fläche. Aus diesem Grund sollte der Allwetterplatz nicht in das Schulförderprogramm aufgenommen werden.

Die folgende Kostenschätzung wurde für die vorliegende Variante erstellt:

Multifunktionsspielfeld, Allwetterplatz	253.757,17 €
Sprintbahn, Pflegezufahrt	231.163,49 €
Zaunanlagen, Gabionenmauer	136.325,26 €
Zuschaueranlage, Böschung, Treppe	88.405,49 €
Gerätehaus	79.038,00 €
Flutlichtanlage Erdarbeiten	68.871,01 €
Flutlichtanlage Elektrische Anlagen	109.511,64 €
Sanierung Naturrasenspielfeld	77.254,72 €
Planungskosten	146.708,56 €

Gesamt	1.191.035,33 €
--------	----------------

Mitte Oktober 2025 wurde das Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ veröffentlicht. Ziel und Zweck sind die Förderung kommunaler Sportstätten (innen/außen), die regional oder überregional bedeutend sind und zur sozialen Integration, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit beitragen. Es wird die u.a. Sanierung und Modernisierung der Sportstätten sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit gefördert. Aufgrund des Sanierungsstaus und des Modernisierungsbedarfs kommt der Sportplatz für eine Förderung in Frage.

Es werden bis zu 45 % der förderfähigen Ausgaben durch den Bund gefördert. Dies würde nach Abzug der FAG-Mittel einen Betrag von 483.105,41 € bedeuten. Nach Abstimmung mit der Regierung von Schwaben kann der Ersatzbau der Laufbahn sowie die Errichtung eines Gerätehauses mit FAG-Mittel gefördert werden. Die Förderung beträgt 117.467,76 €. Diese Mittel können auch mit der Bundesförderung kumuliert werden. Dadurch entsteht ein Eigenanteil von ca. 590.462,16 €.

Aufgrund der kurzfristigen Einführung des Förderprogramms des Bundes wurde die Interessensbekundung bereits eingereicht. Bis zum 31.01.2026 muss noch der entsprechende Gemeinderatsbeschluss nachgereicht werden. Der Vorsitzende erläutert, dass der TV Oy eine Beteiligung an der Maßnahme bereits in Aussicht gestellt hat. Der genaue Umfang konnte aufgrund der Neuaufstellung der Vorstandschaft noch nicht abgestimmt werden und soll zeitnah nachgeholt werden.

Gemeinderätin Jörg würde die Ausführung dieser Variante begrüßen, wenn genügend Mittel der Gemeinde hierfür zur Verfügung ständen. Die Maßnahme sollte auf das Notwendigste, wie die Laufbahn, den Weitsprung und den Ballfangzaun, beschränkt werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der Rückbau der bestehenden Laufbahn notwendig ist.

Gemeinderat Zitt fragt an, ob nach dem eingereichten Förderantrag die Maßnahme noch anders ausgeführt werden kann. Ansonsten können spätere Einsparungen nicht mehr umgesetzt werden. Herr Waltner erläutert, dass noch nicht feststeht, wie der Förderbescheid die Umsetzung einschränkt. Der Vorsitzende merkt an, dass für diese Maßnahme ein gemeindlicher Anteil, aus dem der Gemeinde zustehendem Sondervermögen verwendet werden kann.

Gemeinderätin Steiner merkt an, dass die Kosten für die Flutlichtanlage überproportional hoch erscheinen. Des Weiteren sollte der Gemeinde eine Entscheidungsfreiheit über spätere Änderungen freistehen. Auf die weiteren Fragen erläutert Herr Waltner, dass aufgrund der bestehenden Schäden der Belag der Laufbahn ganz entfernt werden soll, um auch aus Umweltschutzgründen nichts zurückzulassen. Dies kann mit Kies aufgeschüttet und einer kleinen Humusschicht bedeckt werden. Hierfür sind keine größeren Erdbewegungen notwendig. Die Geländekante soll anhumusiert werden. Für den Ersatzbau der Laufbahn müssten die Flutlichtmasten umgesetzt werden. Aufgrund der Größe der Fundamente macht der Neubau der Flutlichtmasten im Rahmen der Baumaßnahme Sinn. Die Kugelstoßanlage wird von Gemeinderätin Steiner nicht als notwendig erachtet.

Gemeinderat Groß befürwortet die Planung, da die Anlagen des Sportplatzes bereits in die Jahre gekommen sind, vor allem die Laufbahn. Der Ballfangzaun muss saniert werden und der Bedarf für ein Gerätehaus besteht. Für die alte Flutlichtanlage könnten zukünftig keine Ersatzteile mehr verfügbar sein. Auf die Fragen des Gemeinderats erläutert Herr Waltner, dass bei der Flutlichtanlage eine normale Ausstattung vorgesehen ist. Die angesetzten Kosten richten sich nach aktuellen Erfahrungen aus anderen Bauvorhaben. Neben den Kosten für Elektro, Technik, Leuchtmittel und Blitzschutz sind die statischen Anforderungen gestiegen. Die eingeplanten Kosten werden vom Gemeinderat Groß für zu hoch eingeschätzt. Die bestehende Laufbahn ist ideal für die Zuschauer, durch das Ausbessern des Belags könnte diese weiterhin verwendet werden. Die Fläche wird auch für andere Veranstaltung genutzt. Herr Waltner erläutert, dass aufgrund der Sicherheitsprobleme mit dem kaputten Belag ein Rückbau vorgesehen wurde. Der Rückbau könnte auch durch den Sportverein durchgeführt werden. Da mehr Fläche versiegelt wird, könnte die alte Laufbahn begrünt werden. Gemeinderat Groß weist darauf hin, dass im Beschlussvorschlag die Möglichkeit für spätere Veränderungen aufgenommen werden sollte. Die abschließende Zustimmung zu dieser Variante erscheint aktuell schwierig.

Gemeinderätin Springkart schätzt die Verbesserung der Flutlichtanlage für zwingend notwendig ein. Herr Waltner erläutert auf die Fragen, dass in den Kosten bereits sechs Masten eingeplant wurden. Der Sportplatz ist über die bestehenden Zufahrten von der Straße barrieararm erschlossen. Die Nutzung des Platzes für Langlauf und eine Förderung aus dem Tourismusbereich ist Herrn Waltner bekannt. Diese ist bei der vorliegenden Planung nicht anwendbar. Die Gemeinderätin ergänzt, dass auch die Vereinssituation beachtet werden muss und im Vergleich noch keine große Sportanlage geplant wurde. Zu der aktuellen Eigenbeteiligung wird die Maßnahme zukünftig nicht mehr umsetzbar sein.

Gemeinderat Lechleiter weist darauf hin, dass die Flutlichtanlage nicht für den Schulsport benötigt wird und sich auf die notwendigsten Maßnahmen konzentriert werden soll. Auf seine Frage erläutert der Vorsitzende, dass die Planungsvorgaben aus der vorherigen Machbarkeitsplanung übernommen wurden.

Gemeinderat Schuhwerk erläutert, dass die Laufbahn nicht nur für den Schulsport, sondern auch für den Erwachsenensport notwendig ist. Wenn eine Baumaßnahme am Sportplatz vorgesehen ist, sollte diese auch gut geplant und umgesetzt werden. Bei den Erdarbeiten für die Flutlichtanlage könnte der Bauhof unterstützen. Der Sportverein muss sich an der Maßnahme beteiligen.

Gemeinderat Haslach führt aus, dass die Prioritäten auf die Laufbahn, die Weitsprunganlagen, das Gerätehaus, den Ballfangzaun und das Flutlicht gelegt werden sollten. Der Allwetterplatz wurde vom Gemeinderat bisher nicht favorisiert. Hierzu sollte die Planung auch in einem Geländequerschnitt betrachtet werden. Am Skaterplatz wäre ggf. auch eine Absturzsicherung notwendig. Die Kosten für die Maßnahme erscheinen zu hoch. Die Ausführungen werden von Gemeinderat Allgayer unterstützt, durch die Einplanung der Weitsprunganlagen ohne den Allwetterplatz könnten Kosten gespart werden. Im Beschluss sollte die Möglichkeit für die Gemeinde noch spätere Änderung der Planung vorzunehmen aufgenommen werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Maßnahme ohne einen Zuschlag bei der Bundesförderung nicht möglich sein wird. Um die Eigenbeteiligung zu senken könnte auch das Sondervermögen verwendet werden.

Gemeinderätin Hengge führt aus, dass diese Mittel auch für andere Maßnahmen verwendet werden könnten. Im Rahmen der Haushaltsplanung sollte geprüft werden, welche Eigenbeteiligung möglich ist.

Auf die Frage des Gemeinderats erläutert Herr Waltner, dass die Streichung des Allwetterplatzes im Förderantrag aktuell noch aufgenommen werden könnte. Aus diesem Grund wird die Streichung des Allwetterplatzes beantragt.

Beschluss:

- a) Die Weitsprunganlagen werden ohne den Allwetterplatz errichtet.

Abstimmungsverhältnis: 7 : 8

- b) Es wird ein Förderantrag im Rahmen des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ sowie der FAG-Förderung mit der Planungsvariante 4 eingereicht. Die Beteiligung des Sportvereins ist währenddessen abzustimmen. Nach Eingang der Förderbescheide ist die Planung sowie die Finanzierung dem Gemeinderat zur Behandlung vorzulegen.

Abstimmungsverhältnis: 11 : 4

891. Erlass Ladenschlussverordnung 2026

Aufgrund § 10 Ladenschlussgesetz (LSchlG) i.V.m. der Art. 5 BayLadSchlG kann die Gemeinde eine Verordnung erlassen.

Darin kann geregelt werden, dass an max. 40 Sonn- und Feiertagen der Verkauf von unterschiedlichen Gegenständen zugelassen wird. Dies betrifft Waren des Tourismusbedarfs, wie Bade- oder Sportzubehör, Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien sowie Waren, die für die Gemeinde Oy-Mittelberg kennzeichnend sind.

Nach dem neuen BayLadSchlG kann die Öffnungszeit an den Sonn- und Feiertagen auf 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr verlängert werden. Des Weiteren können acht Werkstage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigegeben werden.

Die Daten der Sonn- und Feiertage wurden an das laufende Kalenderjahr angepasst. Bereits für die Jahre 2004 und 2005 sowie seit den Jahren 2012 wurden jeweils solche Ladenschlussverordnungen mit einer jährlichen Gültigkeit erlassen.

Gemeinderätin Springkart weist darauf hin, dass die neuen Erweiterungen in der Satzung aufgenommen werden könnten. Der Vorsitzende erläutert, dass hierzu aktuell keine Anfragen von örtlichen Verkaufsstellen vorliegen.

Verordnungsentwurf:

**Verordnung
der Gemeinde Oy-Mittelberg
über den Ladenschluss in der Gemeinde Oy-Mittelberg**

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung:

**§ 1
Ausnahmeregelungen für Samstag, Sonntag und Feiertage**

Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 des BayLadSchlG dürfen Waren des Tourismusbedarfs, wie Bade- oder Sportzubehör, Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien sowie Waren, die für die Gemeinde Oy-Mittelberg kennzeichnend sind, an den folgenden angegebenen Sonn- und Feiertagen des Jahres 2026 innerhalb der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden:

Januar	25.,
Februar	08., 15., 22.,
März	08., 15., 22.,
April	12., 19., 26.,
Mai	03., 10., 17., 31.,
Juni	07., 14., 21., 28.,
Juli	05., 12., 19., 26.,
August	02., 09., 23., 30.,
September	06., 13., 20., 27.,
Oktober	04., 11., 18.,
November	08., 15., 22., 29.,
Dezember	06., 13., 20.,

**§ 2
Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung genannten Waren des Tourismusbedarfs auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 des BayLadSchlG in überwiegendem Umfang zu den anderen angebotenen Waren feilgeboten werden.
- (2) Der Art. 9 BayLadSchlG (Schutz der Arbeitnehmer), § 1 SonntVerkV, sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

**§ 4
In-Kraft-Treten/Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt bis 31. Dezember 2026.

Beschluss:

Die Ladenschlussverordnung 2026 der Gemeinde Oy-Mittelberg wird beschlossen.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 1

892. Verschiedenes, Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden keine Punkte genannt.

Oy-Mittelberg, den 20.01.2026

Gemeinde Oy-Mittelberg

Lucas M. Reisacher

Lucas Reisacher
Erster Bürgermeister